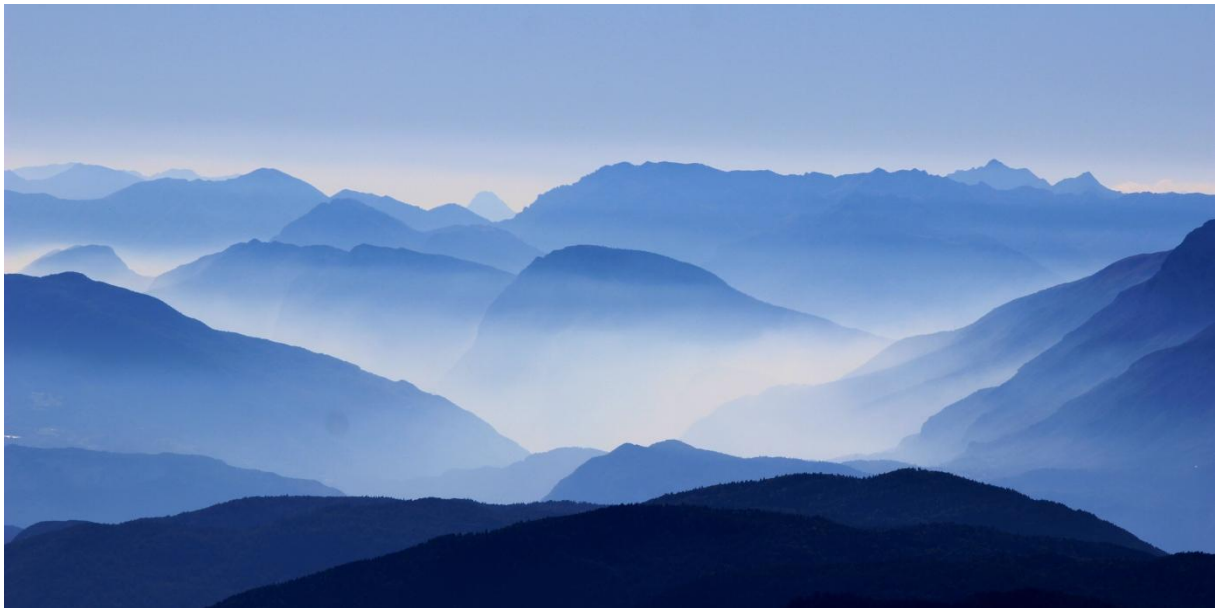




*DITS.center e.V.*



# **Satzung**

**(Fassung 04.05.2017)**

## ***Satzung | Fassung 04.05.2017***

- D** Digitalisierung
- I** Innovation
- T** Technologie
- S** Sicherheit

## **§ 1**

### ***Ziele und Aufgaben***

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Erziehung und Bildung im Schwerpunkt von Fragestellungen zur zivilen und öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Wissenschaftliche Fachkonferenzen und -tagungen
  - b. Weiterbildungsmaßnahmen und -programme
  - c. Nachwuchsförderung für junge Wissenschaftler
  - d. Durchführung von Einzelvorhaben und Projekten in eigener Leistung und auch unter Einbeziehung der Vergabe von Aufträgen an Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung
  - e. Zeitnahe Veröffentlichung sämtlicher Forschungsergebnisse.

## **§ 2                    *Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr***

1. Der Verein führt den Namen „DITS.center e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in „Uttenreuth“.
3. Das Geschäftsjahr ist das deutsche Kalenderjahr.

## **§ 3    *Steuerbegünstigung***

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Hiervon ausgenommen sind die Regelungen von Abs. 5,6,7.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter und auch Tätigkeiten zur Erbringung von Leistungen entsprechend §1 Abs. 2 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Diese Tätigkeiten können von Vereinsmitgliedern, aber auch externen Fachleuten bei gleichen Bedingungen ausgeführt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften, Vereine oder Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Arbeiten des Vereins fördern wollen.

2. Mitglieder von Amts wegen

Mitglieder von Amts wegen sind Mitglieder des Beirats und des Vorstands, soweit sie dem Erwerb der Mitgliedschaft zustimmen.

3. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind Firmen, Institute oder öffentliche Einrichtungen, die für die Belange der Sicherheit im hoheitlichen Auftrag, insbesondere für deren Ausrüstung, tätig sind oder die Ziele und Aufgaben des Vereins besonders unterstützen.

4. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Personen für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern des Vereins gewählt werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Anträge einzubringen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; diese ist nicht auf Dritte übertragbar.
4. Mitglieder von Amts wegen und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe bestimmt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 6** *Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mittels Brief zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

## **§ 7** *Organe*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## §8

# Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaftsrechte durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - d. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl und Abwahl der Beiräte
  - f. Entgegennahme des Jahresberichts der Beiräte
  - g. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - h. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeiten und Projekte
  - i. Wahl der Ehrenmitglieder
  - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft; die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
  - k. Erlass der Beiratsordnung zur Regelung der Rechte und Pflichten des Beirates, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
  - l. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9

### *Vorstand*

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen.
6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.



## § 10

### **Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein und seinen Mitgliedern bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Seine Beschlüsse sind nicht bindend für den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Beiräte sind Vereinsmitglieder aus dem Umfeld Wissenschaft, Einsatz, Beschaffung, Management, Geschäftsfeldentwicklung und Recht.
3. Beiräte werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt.
4. Beiräte, die in der Gründungsversammlung gewählt werden, behalten ihr Amt auf Lebenszeit solange ihre Mitgliedschaft im Verein besteht.
5. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder eines von der Mitgliederversammlung neu eingerichteten Beirates.
6. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.
7. In jedem Quartal findet eine ordentliche Sitzung des Beirats statt. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Der Beirat muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens fünf Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
8. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
9. Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
10. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
12. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und dem Vorstand zugestellt. Dieses ist öffentlich und kann allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 11      *Satzungsänderung und Auflösung des Vereins***

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
5. Beschlüsse über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres satzungsgemäßen Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung wurde errichtet am 13.07.2016 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschlüsse des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung vom 25.07.2016, vom 08.09.2016, vom 27.12.2016 und vom 04.05.2017.



*Everyone has the right to life, liberty  
and security of person.*

© w717hj.097